

Symposium am 6.10.2006 zum Thema „Kennzeichenschutz bei sportlichen Großveranstaltungen“

Der Sport gehört zu den prägenden Merkmalen des modernen Lebens. Allein in Deutschland sind etwa 27 Millionen Menschen in über 87.000 Vereinen organisiert. Durch seine Kampagne „Sport tut Deutschland gut“ versucht der Deutsche Sportbund, die Öffentlichkeit für die gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung des organisierten Sports zu sensibilisieren. Gleichzeitig ist der Sport durch die Professionalisierung und das damit verbundene weltweite Medieninteresse zu einem wichtigen Faktor des Wirtschaftslebens geworden, in dem beträchtliche Werte und Investitionen auf dem Spiel stehen. Für die Olympischen Winterspiele 2006 in Turin stand dem Organisationskomitee ein Budget von rund 1,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Kabelkonzern Unity bezahlte für die Rechte zur Ausstrahlung von Fußballbundesligaspielen im Bezahlfernsehen ca. 250 Mio. Euro pro Saison für den Zeitraum von 2006 bis 2008. Der Etat des WM-Organisationskomitees für die Fußball-WM 2006 betrug 430 Mio. Euro; dabei wurde ein Überschuss in Höhe von 133 Mio. Euro erwirtschaftet.

Diese Ökonomisierung des Sports gefährdet seine Autonomie. Zugleich trägt sie zu einer immer stärkeren Verrechtlichung bei. Denn auf den gewerblichen Sport und die an seiner Organisation und Vermarktung Beteiligten sind die für alle geltenden Gesetze anwendbar: von den allgemeinen Vorgaben der Verfassung bis hin zu den Regelungen des Wirtschaftsrechts. Von immer größerer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das europäische Gemeinschaftsrecht. So prüft, um nur zwei Themenbereiche zu nennen, die in das Fadenkreuz des europäischen Wettbewerbsrechts geraten sind, die Kommission der EU momentan den Sportrechteverkauf an neue Medien und die staatliche Unterstützung für den italienischen Profifußball. Das Sportrecht ist deshalb eine ebenso wichtige und aktuelle wie spannende Materie. Ihr besonderer Reiz ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass hier Fragestellungen aus so gut wie allen juristischen Disziplinen ineinander greifen; dazu gehören etwa Vereinsrecht, Arbeitsrecht, Schadensersatzrecht, Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Europarecht. Es handelt sich mithin um eine typische Querschnittsmaterie. Sie führt national wie international zu einer immer verzweigteren Rechtsprechung und Literatur. Die Folge ist nicht selten ein Informationsdefizit. Zugleich besteht ein Bedürfnis nach interdisziplinärer Diskussion. Aus diesen Gründen gab es bereits in der Vergangenheit eine Reihe wichtiger Initiativen im Bereich des Sportrechts, darunter insbesondere die Etablierung des Konstanzer Arbeitskreises

für Sportrecht e.V., die Einrichtung eines Lehrstuhls für Sportrecht an der Universität Bayreuth und die Gründung der Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt).

Das Hamburger Forum für Internationales Sportrecht bietet ein besonders auf das europäische und internationale Sportrecht ausgerichtetes Gesprächs- und Informationsforum. Etwa ein- bis zweimal im Jahr werden Vortragsveranstaltungen und Symposien veranstaltet. Weiterhin wird auf der Homepage des Forums eine kontinuierlich aktualisierte Bibliographie zum internationalen Sportrecht zusammengestellt, die auf einer Auswertung der vom Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bezogenen Zeitschriften und Monographien beruht. Diese Bibliographie folgt denselben Sachkategorien, die sich für das deutsche Sportrecht in www.sportrecht.org (Lehrstuhl für Sportrecht an der Universität Bayreuth) finden. Ferner enthält die Homepage eine Sammlung von Links zu relevanten Informationsseiten, die sich mit dem nationalen und internationalen Sportrecht befassen.

Der Anstoß für diese Initiative stammt von *Professor Dr. Ingo von Münch*, emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Hamburg. Mitgetragen wird sie vom Staatsrat in der Justizbehörde und von zwei Hamburger Anwälten, *Dr. Georg Engelbrecht* und *Dr. Mario Krogmann*, die im Bereich des Sportrechts tätig sind. Aus dem Institut sind beteiligt: *Ernst-Joachim Mestmäcker*, *Reinhard Zimmermann*, *Florian Bruder*, *Axel Metzger* und *Wolfgang Wurmnest*.

Bereits in den letzten Jahren beschäftigte sich eine Reihe von Veranstaltungen mit aktuellen sportrechtlichen Problemen. Das Institut hielt in diesem Rahmen 2004 ein Symposium über „Transferregelungen im Profisport – 8 Jahre nach Bosman“ ab. Diese Veranstaltung hatte nicht nur juristische Fragestellungen im Blick, sondern befasste sich auch mit den wirtschaftlichen Auswirkungen für die Vereine und Verbände. Die Vorträge wurden 2005 in der ZEuP (S. 338-397) veröffentlicht. Im Jahr 2005 fand ein Symposium zum Thema „Übertragungsrechte für Sportereignisse im europäischen Wettbewerbsrecht“ statt. Anstoß für dieses Thema gab die Kontroverse um die Erstaussstrahlungsrechte für die Olympischen Spiele 2010 und 2012. Obwohl die privaten Rundfunkanstalten im öffentlichen Bietverfahren deutlich mehr geboten hatten als die European Broadcasting Union (EBU/UER), in der sich die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten zusammengeschlossen haben, hat letztere den Zuschlag bekommen. Aber nicht nur auf internationaler Ebene, sondern auch in Deutschland wirft der Verkauf von Übertragungsrechten kartellrechtliche Probleme auf. Um ein möglichst vielseitiges Bild des Diskussionsstandes zu erhalten, kamen auch Vertreter der betroffenen Seiten – der EBU einerseits und des privaten Rundfunks andererseits – zu Wort. *Andreas*

Heinemann referierte zum Thema „Sportübertragungsrechte im europäischen Kartellrecht am Beispiel der Olympischen Spiele“. Anschließend stellte *Thomas Graf* die Sicht der Sportverbände vor. *Holger Enßlin* befasste sich in seinem Vortrag mit der Sicht der Privatsender beim Erwerb von Übertragungsrechten für Sportereignisse am Beispiel der EBU. Im abschließenden Vortrag referierte *Adrian Fikentscher* über die Zulässigkeit von Einkaufsvereinbarungen im Sport aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa. Auch diese Veranstaltung ist in der ZEuP (Heft 2/2006) dokumentiert.

Neben der Veranstaltung der Symposien lädt das Hamburger Forum für Internationales Sportrecht auch immer wieder ausländische Wissenschaftler, die sich mit sportrechtlichen Themen befassen, zu Vorträgen ein. *Dr. Robert Siekmann* referierte 2003 zum Thema „Eigentum der Fernseh-Übertragungsrechte und das Wettbewerbsrecht in europarechtlicher und rechtsvergleichender Sicht“. Mit grundlegenden Fragen des Sportrechts beschäftigten sich die Vorträge der letzten beiden Jahre. *Professor Stephen Weatherill* fragte in seinem Gastvortrag: „Is sport ‚special‘?“. Inwieweit Sportrecht eine eigene Rechtsmaterie darstellt, erläuterte *The Rt. Hon. Michael Beloff, Q.C.* in seinem Vortrag mit dem Titel „Is there a *lex sportiva*?“.

Dieses Jahr organisierte das Hamburger Forum für Internationales Sportrecht ein Symposium zum Kennzeichenschutz bei sportlichen Großveranstaltungen, das am 6. Oktober stattfand.

Die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland hat gezeigt, dass im Bereich des Kennzeichenschutzes zahlreiche Rechtsprobleme im nationalen wie internationalen Bereich auftreten. In Vorbereitung auf die Europameisterschaft 2008 in der Schweiz und in Österreich legte die Schweizer Regierung einen Gesetzesentwurf vor, der das Ausnutzen von Großveranstaltungen durch Nicht-Sponsoren verhindern soll. In Südafrika, das 2010 Gastgeber der Fußball-Weltmeisterschaft sein wird, wurde bereits ein Gesetz erlassen, um einen rechtlichen Rahmen für die Nutzung von Kennzeichen für sportliche Großveranstaltungen zu schaffen. Zu dieser Thematik lud das Forum für internationales Sportrecht vier Referenten ein, die mit ihren Beiträgen auf die anschließende Diskussion vorbereiteten. *Professor Dr. Peter W. Heermann* (Universität Bayreuth) befasste sich in seinem Vortrag mit drei Entscheidungen deutscher Gerichte (BGH v. 27.4.2006 – I ZB 96/05 und I ZB 97/05, OLG Hamburg v. 7.2.2005, GRUR-RR 2005, 223) zum markenrechtlichen Schutz der Begriffe „FIFA Fußball WM 2006“, „Fußball WM 2006“ und „WM 2006“. Er ging insbesondere auf die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen im Markengesetz ein und analysierte kritisch die Entscheidungsgründe der Gerichte. Hierbei setzte er sich unter

anderem mit der ablehnenden Haltung des BGH hinsichtlich sog. „Eventmarken“ als neuer Markenform auseinander. Anschließend kritisierte der Referent die Einordnung der Begriffe als Kennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 MarkenG und sprach sich stattdessen dafür aus, diese Begriffe als Werktitel nach § 5 Abs. 3 MarkenG aufzufassen. Mit einem Ausblick auf künftige Strategien der FIFA einerseits und der Nichtsponsoren andererseits schloss der Vortrag.

Im zweiten Vortrag stellte *Paola Müller* (Legal Counsel der FIFA) die Bedeutung des Kennzeichenschutzes aus der Sicht der FIFA als Markeninhaberin dar. Sie erläuterte die Strategien der FIFA zum Schutz der FIFA-Marken. Das von der FIFA aufgestellte Schutzprogramm stützt sich auf vier Säulen: Markenregistrierung, Monitoring, Verfolgung von Produktpiraten und Einsatz von sogenannten RPP (Rights Protection Programme)-Teams. Sie erläuterte, dass der Schutz der FIFA-Marken erforderlich sei, um die Vermarktung dieser Marken durch Sponsorenverträge sicherzustellen. Diese Vermarktung stelle die finanzielle Grundlage der Tätigkeit der FIFA dar. Die mit der Vermarktung erzielten Einnahmen würden nicht nur für die Veranstaltung der Weltmeisterschaft verwendet, sondern auch zur Nachwuchsförderung eingesetzt und an die nationalen Verbände ausgeschüttet. Rückblickend sei die FIFA mit dem Erfolg ihres Schutzprogramms trotz der bei den abschlägigen Entscheidungen des BGH sehr zufrieden, da weltweit fast 2500 Marken erfolgreich eingetragen und damit geschützt werden konnten. Mit Hinblick auf die Weltmeisterschaft 2010 erwarte die FIFA angesichts der günstigen Gesetzeslage in Südafrika, ihr Markenschutzprogramm erfolgreich fortführen zu können.

Dr. Mirko Wittneben (Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg) zeigte in seinem Vortrag Möglichkeiten auf, wie sich Nichtsponsoren mit Werbemaßnahmen an sportliche Großereignisse anlehnen können, ohne geschützte Marken zu verletzen. Damit beleuchtete er den Kennzeichenschutz von einer weiteren Seite. Legale Spielräume biete vor allem die indirekte Bezugnahme durch die Verwendung abstrakter Begriffe, stilisierter Abbildungen sowie emotionaler Anlehnungen. Anhand von zahlreichen Beispielen belegte *Dr. Wittneben* den Erfindungsreichtum vieler Unternehmen, die sich das Großereignis Fußball-Weltmeisterschaft zunutze gemacht haben.

Zum Abschluss referierte *Dr. Stephan Netzle* (Wenger Plattner, Zürich) über den Kennzeichenschutz im Schweizer Recht. Einleitend wies er auf die aktuelle Gesetzeslage hin, nach der kein markenrechtlicher „Veranstaltungsschutz“ bestehe. Auf Wunsch der UEFA als Veranstalter der Europameisterschaft 2008 sei der Gesetzgeber tätig geworden und habe ein

entsprechendes Gesetz ausgearbeitet, das sich zurzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befinde. Nach einem kurzen Aufriss des Gesetzesinhalts gewährte *Dr. Netzle* einen Einblick in die ungünstige politische Lage bei Einbringung des Gesetzesentwurfs. Mit Hinblick auf die von den Gegnern des Gesetzesvorhabens vorgebrachten Argumente bescheinigte er dem Gesetzesentwurf wenig Aussicht auf Erfolg. Abschließend zeigte *Dr. Netzle* noch Alternativen zu dem Gesetzesentwurf auf. Die Beiträge dieses Symposiums werden in der ZEuP 2/2007 veröffentlicht.